

NOTARE

DR. ERICH SCHMITZ
DR. KLAUS PIEHLER

Gereonshof 2 - 50670 Köln

Telefon 0221 / 179360
Telefax 0221 / 120014

Notarielle Urkunde

- Alle Blätter einseitig beschrieben -

UR.Nr. 1218/2012 P

Verhandelt zu Köln am 20. Juni 2012,

in den Geschäftsräumen
der
rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft,
Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln,
wohin sich der Notar
auf Ersuchen der Beteiligten begeben hatte.

Vor Notar Dr. Klaus Piehler in Köln

erschieden

1. Herr Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel, geboren am 09.01.1953,
wohnhaft Am Mühlenturm 68, 46519 Alpen, dem Notar von
Person bekannt,
2. Herr Peter-Christian Siepen, geboren am 01.06.1963, wohn-
haft Cosmastraße 8, 50126 Bergheim-Glesch, dem Notar von
Person bekannt,

handelnd - wie von dem Notar aufgrund Einsichtnahme in das
elektronische Handelsregister vom 15. Juni 2012 bescheinigt
wird - als gemeinsam zur Vertretung Berechtigte, und zwar
ersterer als Vorstandsmitglied und letzterer als Prokurist
für die im Handelsregister des Amtsgerichts Köln (HRB
35215) eingetragene rhenag Rheinische Energie Aktiengesell-
schaft in Köln, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln,

- die rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft in Köln
nachstehend auch "Gründer" genannt -.

Der Gründer übergab dem Notar den dieser Urkunde als An-
lage beigefügten Gesellschaftsvertrag und erklärte:

I.

Der Gründer errichtet hiermit mit dem Sitz in Siegburg unter der Firma

energienatur
Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und gebe dieser den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag unter Übernahme der in § 4 des Gesellschaftsvertrages bezifferten Geschäftsanteil.

II.

Unter Abhaltung einer ersten Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschließt der Gründer sodann folgendes:

Zum Geschäftsführer für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird Herr Thomas Mehrer, geboren am 28.10.1968, wohnhaft Sommerblick 24, 44267 Dortmund, bestellt. Er vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung.

Der Geschäftsführer wird ermächtigt, die Geschäfte der Gesellschaft bereits vor deren Eintragung in das Handelsregister aufzunehmen.

Der Gründer bevollmächtigt hiermit - soweit zulässig unter Befreiung von den in § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Beschränkungen -

- a) Herrn Christian Mehnert,
- b) Herrn Tobias Schmitz,

beide Notariatssachbearbeiter, Gereonshof 2, 50670 Köln, und zwar jeden einzeln und mit der Berechtigung zur Erteilung von Untervollmacht, bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht, der Industrie- und Handelskammer oder anderen Körperschaften oder Behörden zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gefordert werden, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zu ändern.

Der Notar hat auf die persönliche Haftung bei Vornahme von Rechtsgeschäften für die Gesellschaft vor deren Eintragung in das Handelsregister hingewiesen.

Diese Niederschrift und die Anlage hierzu wurden vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar unterschrieben.

Christian Mehnert *Tobias Schmitz*
[Signature] *[Signature]*

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
energienatur Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Siegburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Förderung, Koordination, Realisierung von Projekten sowie der Erwerb und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere innerhalb der nachfolgend aufgeführten Kreise: Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Altenkirchen, Westerwaldkreis, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Mettmann und Kreis Siegen-Wittgenstein.
- (2) Die Betätigung der Gesellschaft dient einem öffentlichen Zweck i.S.d. §§ 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3, Abs. 3 Satz 1, 107a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (nachfolgend "GO NRW") und i.S.d. §§ 85 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 85 Abs. 2, 87 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (nachfolgend "GO RP"). Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 109 GO NRW und des § 85 Abs. 3 GO RP zu führen, zu steuern und zu kontrollieren.

§ 3 Gesellschafter

- (1) Gesellschafter der Gesellschaft sollen neben der rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 35215, (nachfolgend "rhenag") vorzugsweise Gebietskörperschaften insbesondere der Kreise Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Altenkirchen, Westerwaldkreis, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Mettmann und Kreis Siegen-Wittgenstein oder Gesellschaften, an denen solche Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, sein (nachfolgend "Kommunale Gesellschafter").
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Ausnahmen durch Beschluss zulassen, der einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) und ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 (in Worten: Euro eins) mit den laufenden Nummern 1 – 100.000.
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt als alleinige Gesellschafterin die rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft in Köln die Geschäftsanteile Nummern 1 – 100.000 von je 1,- Euro.
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.
- (4) Die Gesellschafterin rhenag ist berechtigt, die von der Gesellschaft generierten Energiemengen durch Einspeisung gemäß § 16 EEG im Rahmen der Betriebsführung zu vermarkten.

- (5) Der oder die Geschäftsführer werden ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft innerhalb von höchstens 5 Jahren ab Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 50.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der bisherigen Gesellschafter. Der oder die Geschäftsführer legen den Nennbetrag der neu auszugebenden Anteile und ein eventuelles Agio fest. Der oder die Geschäftsführer sind ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zu ändern, wenn und soweit die auf Grund der Ausübung einer in diesem § 4 (5) enthaltenen Ermächtigung erforderlich wird oder ist. Sollten mehrere Geschäftsführer bestellt sein, können sie die Ermächtigung dieses § 4 (5) nur gemeinsam ausüben. Die Ausübung bedarf der Textform (§ 126b BGB).

§ 5

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres (Rumpfgeschäftsjahr):
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger. Kommunalrechtliche Bestimmungen über die Offenlegung und öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen, einschließlich der Verpfändung von Geschäftsanteilen oder das Einräumen ähnlicher Rechte an Geschäftsanteilen (z.B. Nießbrauch, Anwartschaftsrechte), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen auf verbundene Unternehmen der Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen aufgrund des Erstankaufsrechts oder des Ankaufsrechts nach § 6 (4) veräußert werden. Die kommunalrechtlichen Vorgaben sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung, bei dem der Verfügungswillige Gesellschafter stimmberechtigt ist, bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (3) § 6 (1) und (2) finden auch im Falle der Verfügung über Teile von Geschäftsanteilen Anwendung und gelten entsprechend für die Einräumung von Unterbeteiligungsverhältnissen oder den Abschluss von Vereinbarungen, kraft derer sich ein Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil als Treuhänder für einen Dritten zu halten.
- (4) Beim beabsichtigten Verkauf eines Geschäftsanteiles oder von Teilen hiervon ist zunächst die rhenag zum Ankauf berechtigt (nachfolgend "**Erstankaufsrecht**"). Übt die rhenag ihr Erstankaufsrecht nicht aus, sind die übrigen Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung ankaufsberechtigt (nachfolgend "**Ankaufsrecht**"). Nicht ausgeübte Ankaufsrechte gehen auf die übrigen, Ankaufsrechte ausübenden Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen über. Übt keiner der Mitgesellschafter das Ankaufsrecht aus, wird die rhenag den oder die Geschäftsanteil(e) kaufen.
- (5) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Erstankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Die rhenag hat die übrigen Gesellschafter von der Ausübung des Erstankaufsrechtes unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die übrigen Gesellschafter können das Ankaufsrecht nur ausüben,

wenn die rhenag ihr Erstankaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt hat. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer und der rhenag ausgeübt werden. Der Verkäufer hat alle Gesellschafter unverzüglich von der Ausübung von Ankaufsrechten schriftlich zu unterrichten. Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit der rhenag oder den Ankaufsberechtigten bestimmen sich der Kaufpreis und dessen Fälligkeit nach § 23 dieses Gesellschaftsvertrages.

- (6) § 6 (1) bis einschließlich § 6 (5) gelten nicht für die Veräußerungen von Geschäftsanteilen durch die rhenag, sofern ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft durch die jeweiligen Veräußerungen nicht unter 25,1% sinkt.
- (7) Die Voraussetzungen des § 111 GO NRW und des § 91a GO RP sind zu beachten.

§ 7

Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen

Auf die bei Kapitalerhöhungen entsprechenden Bezugsrechte findet § 6 (1) - (6) unter Ausschluss des dortigen Erstankaufsrechts zugunsten der rhenag entsprechende Anwendung, sofern nicht das Bezugsrecht im Rahmen von § 4 (5) ausgeschlossen wird.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Prüfungsausschuss,
4. nach dessen Errichtung, der Aufsichtsrat,

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbezugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB, 2. Alternative) erteilen. Die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern sind so zu formulieren, dass den Anforderungen des § 108 Abs. 1 Ziffer 9 GO NRW Rechnung getragen werden kann.
- (4) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz und den Anstellungsverträgen. Insbesondere hat der Geschäftsführer neben dem GmbHG auch die zwingenden Vorgaben der GO NRW, der GO RP, des LGG NRW sowie des LGG RP und des AGG zu beachten.
- (5) Die Geschäftsführung hat die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte den Kommunalen Gesellschaftern so rechtzeitig anzuzeigen, dass der jeweilige Rat oder das entsprechende kommunale Gremium der Kommunalen Gesellschafter hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.

- (6) Die Geschäftsführung hat alle nach § 115 GO NRW und § 92 GO RP der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Kommunalen Gesellschafter gegenüber ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde unterliegenden Entscheidungen den Kommunalen Gesellschaftern so rechtzeitig vorzulegen, dass die Kommunalen Gesellschafter ihre jeweiligen Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde nach § 115 GO NRW und § 92 GO RP fristgerecht nachkommen können.
- (7) Die rhenag hat das Recht, einen Geschäftsführer zu benennen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den von der rhenag benannten Geschäftsführer im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses zu bestellen. Das Benennungsrecht der rhenag umfasst auch das Recht, die Abberufung des so bestellten Geschäftsführers zu verlangen.
- (8) Dieser § 9 gilt entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.

§ 10

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme der nach diesem Gesellschaftsvertrag dem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung unterstellten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der entsprechenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen zur Vornahme der nach der GO NRW und der GO RP zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung sowie ggf. der Entscheidung durch die jeweiligen Räte der kommunalen Gesellschafter, soweit erforderlich.
- (3) Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung einen Katalog (Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften, für deren Vornahme die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen auch beschließen, dass die Zustimmung ganz oder teilweise durch den Aufsichtsrat oder ein anderes Organ erfolgt. Der Zustimmungskatalog ist jederzeit änderbar.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kurierdienst unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dies gilt auch, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe der Gründe verlangt oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. In dringenden Fällen kann die Gesellschafterversammlung ohne Einhalten einer Frist schriftlich, telefonisch oder in sonst geeigneter Weise vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter, solange ein Aufsichtsrat nicht besteht, vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, einberufen werden.
- (2) Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen sollen einmal im Jahr stattfinden; spätestens aber innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (3) Die rhenag stellt den Vorsitzenden für die Gesellschafterversammlung, der zugleich Versammlungsleiter ist. Stellt die rhenag keinen Vorsitzenden oder ist sie auf der Gesellschafterversammlung nicht vertreten, wählen die Gesellschafter aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen unter Beachtung der vorstehenden Formen und Fristen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die der GO RP unterstehenden kommunalen Gesellschafter der Gesellschaft haben ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung des § 88 GO RP auszuüben und sind insbesondere an das Weisungsrecht des § 88 Abs. 1 S. 6 GO RP gebunden.
- (7) Die der GO NRW unterstehenden kommunalen Gesellschafter der Gesellschaft haben ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung unter Beachtung des § 113 GO NRW auszuüben und sind insbesondere an das Weisungsrecht des § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gebunden.
- (8) Sind sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Außerhalb von Versammlungen können in dringenden Angelegenheiten die Beschlüsse der Gesellschafter, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter diesem Verfahren zustimmt; dabei bedarf die mündlich oder fernmündlich erfolgte Abstimmung der schriftlichen Bestätigung durch die Gesellschafter.
- (10) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine größere Mehrheit verlangt. Soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder zwingende gesetzliche Regeln oder dieser Gesellschaftsvertrag ausdrücklich entgegenstehen, sind Gesellschafter auch in eigener Sache stimmberechtigt.
- (11) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter darf mit höchstens 2 vertretungsberechtigten Personen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen.
- (12) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (13) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere Tag und Form etwaiger Beschlussfassungen, den Inhalt etwaig gefasster Beschlüsse und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung des Protokolls und kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang eine Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Nach Ablauf von vier Wochen ab Zugang des ggf. ergänzten oder berichtigten Protokolls besteht die Vermutung der Richtigkeit des Protokolls.
- (14) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ggf. ergänzten oder berichtigten Protokolls angefochten werden

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch einen ausdrücklichen Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Befugnisse. Die ordentli-

che Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- b) die Zustimmung zu den Maßnahmen der Geschäftsführung wie folgt:
 - aa) den Erwerb, die Gründung und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - bb) die Annahme von durch die Gesellschafter oder Dritte angebotenen Projekten auf dem Gebiet der Erzeugung und Bereitstellung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere zur Planung, Errichtung und/oder zum Betrieb von Anlagen zwecks Energieerzeugung, sofern diese nicht durch den Investitions- und Finanzierungsplan abgedeckt sind;
- c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer;
- e) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit diese nicht gemäß § 15 (1) dieses Gesellschaftsvertrages entsandt werden; § 113 Abs. 1 GO NRW und § 88 GO RP bleiben unberührt;
- f) die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- g) die Gewährung einer von der rhenag empfohlenen Vergütung und Richtlinien für die Erstattung von Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder;
- h) die Zustimmung zu den in § 18 (3) dieses Gesellschaftsvertrages als zustimmungsbedürftig bestimmten Maßnahmen, solange kein Aufsichtsrat besteht;
- i) die Zustimmung zu den gemäß § 10 dieses Gesellschaftsvertrages als zustimmungsbedürftig bestimmten Maßnahmen;
- j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 13

Prüfungsausschuss

- (1) Die Gesellschaft hat einen Prüfungsausschuss, wenn und solange die Gesellschaft mindestens 2 Gesellschafter hat. Dieser besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Sind 9 oder weniger Gesellschafter (aber mehr als 1 Gesellschafter) an der Gesellschaft beteiligt, dann besteht der Prüfungsausschuss aus 3 Mitgliedern; sind zwischen 10 und 12 Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, dann besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern; sind zwischen 13 und 15 Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, dann besteht der Prüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern; sind zwischen 16 und 18 Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, dann besteht der Prüfungsausschuss aus 6 Mitgliedern; sind 19 oder mehr Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, dann besteht der Prüfungsausschuss aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die rhenag hat stets das Recht, ein Mitglied in den Prüfungsausschuss zu entsenden, das zugleich den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne hat; die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der rhenag gegenüber der Gesellschaft.

- (3) Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit, wobei (i) die rhenag dabei kein Stimmrecht hat und (ii) im Falle der unmittelbaren bzw. mittelbaren kommunalen Beteiligung an der Gesellschaft der jeweilige stimmberechtigte Gesellschafter vor seiner Stimmabgabe über die Bestellung die Zustimmung eines entsprechenden, kommunal besetzten Organs bzw. seiner Gesellschafterversammlung einzuholen hat.
- (4) In dem Beschluss über die Bestellung des Mitglieds ist in Übereinstimmung mit den jeweiligen gesetzlichen Erfordernissen der im Einzelfall anwendbaren Gemeinde- oder Landkreisordnung zu regeln, gegenüber welchem Rat einer kommunalen Gebietskörperschaft das mehrheitlich bestellte Mitglied weisungsgebunden ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben/Befugnisse:
 - a) Prüfung und Entscheidung zur Annahme von durch die Gesellschafter oder Dritte angehenden Projekten auf dem Gebiet der Erzeugung und Bereitstellung von Energie aus regenerativen Energieträgern, insbesondere zur Planung, Errichtung und/oder zum Betrieb von Anlagen zwecks Energieerzeugung (nachfolgend die „**Projekte**“), wenn diese durch den Investitions- und Finanzierungsplan abgedeckt sind,
 - b) Entscheidung über die Annahme von Projekten, die die Geschäftsführung dem Prüfungsausschuss zur Prüfung vorlegt,
 - c) Übertragung der Projekte im Sinne von Ziffer a) oder b) auf (Tochter-)Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist (nachfolgend die "**Projektgesellschaften**"),
 - d) Prüfung und (Mit-)Entscheidung über die Annahme von Projekten im Sinne von Ziffer a) oder b) in Projektgesellschaften, wobei die entsprechenden Prüfungs- und (Mit-)Entscheidungskompetenzen des Prüfungsausschusses im Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Projektgesellschaften sicherzustellen sind.
- (6) Beschlüsse des Prüfungsausschusses können in Versammlungen oder außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, per E-Mail, Fax oder durch mündliche, auch fernmündliche, Abstimmung (nachfolgend "**Sonstige Beschlussfassung**") gefasst werden.
- (7) Die Einberufung von Versammlungen erfolgt an die Mitglieder des Prüfungsausschusses per Brief, durch E-Mail, Telefax oder Kuriersendung und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn er es für notwendig erachtet, oder wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses es verlangt. Diese Frist kann im Einzelfall verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses damit einverstanden sind. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.
- (8) Sonstige Beschlussfassungen können unabhängig davon, ob ein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, durchgeführt werden. Dabei ist für den Eingang der Stimme eine Frist von mindestens zehn Tagen festzulegen, es sei denn, dass kein Mitglied des Prüfungsausschusses einer kürzeren Frist widerspricht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren für sonstige Beschlussfassungen ein, wenn er es für notwendig erachtet, oder wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses es verlangt.
- (9) Eine Versammlung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 75% der Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sind, darunter der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (10) Beschlüsse in Versammlungen werden mit qualifizierter Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

- (11) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat ein Protokoll der Beschlussfassung nach Maßgabe des § 11 (13) dieses Gesellschaftsvertrages anzufertigen und an die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu verteilen.

§ 14

Errichtung eines Aufsichtsrates

Sobald die Gesellschafterstruktur der Gesellschaft dies im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben erfordert, hat die Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat nach Maßgabe der §§ 15 - 18 dieses Gesellschaftsvertrages durch Gesellschafterbeschluss zu errichten.

§ 15

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Sind 9 oder weniger Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, dann besteht der Aufsichtsrat aus 3 Mitgliedern; sind zwischen 10 und 12 Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, dann besteht der Aufsichtsrat aus 4 Mitgliedern; sind zwischen 13 und 15 Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, dann besteht der Aufsichtsrat aus 5 Mitgliedern; sind zwischen 16 und 18 Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, dann besteht der Aufsichtsrat aus 6 Mitgliedern; sind 19 oder mehr Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, dann besteht der Aufsichtsrat aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die rhenag hat stets das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, das zugleich den Vorsitz des Aufsichtsrates inne hat; die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der rhenag gegenüber der Gesellschaft.
- (3) Die Bestellung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt unter Sicherstellung eines ihrer jeweiligen Beteiligung entsprechenden angemessenen Einflusses der kommunalen Gesellschafter gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO RP bzw. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO NRW durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit, wobei (i) die rhenag dabei kein Stimmrecht hat und (ii) im Falle der unmittelbaren bzw. mittelbaren kommunalen Beteiligung an der Gesellschaft der jeweilige stimmberechtigte Gesellschafter vor seiner Stimmabgabe über die Bestellung die Zustimmung eines entsprechenden, kommunal besetzten Organs bzw. seiner Gesellschafterversammlung einzuholen hat.
- (4) In dem Beschluss über die Bestellung des Mitglieds ist in Übereinstimmung mit den jeweiligen gesetzlichen Erfordernissen der im Einzelfall anwendbaren Gemeinde- oder Landkreisordnung zu regeln, gegenüber welchem Rat einer kommunalen Gebietskörperschaft das mehrheitlich bestellte Aufsichtsratsmitglied weisungsgebunden ist.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates müssen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (7) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates und endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort.
- (8) §§ 108 Abs. 1 Ziffer 9, 113 GO NRW und § 88 GO RP sind zu beachten.
- (9) Die von den der GO RP unterstehenden kommunalen Gesellschaftern bestellten oder vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind an das Weisungsrecht des § 87 Abs. 3 Nr. 3 GO RP gebunden.

- (10) Die von den der GO NRW unterstehenden kommunalen Gesellschaftern bestellten oder vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind an das Weisungsrecht des § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW gebunden.

§ 16

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist das von der rhenag entsandte Mitglied. Den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte.
- (2) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag auferlegten Aufgaben gehindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zu übernehmen. Ist auch dieser verhindert, übernehmen die jeweils ältesten von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates die Aufgaben.

§ 17

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb angemessener Frist, können die Geschäftsführung oder die beiden Aufsichtsratsmitglieder den Aufsichtsrat unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften selbst einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgebend). In dringenden Fällen können auch eine andere Form der Einberufung (per Telefax, E-Mail oder durch Boten) gewählt werden.
- (3) Wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung der Versammlung geltenden Vorschriften, insbesondere der Form und Fristen, nicht eingehalten worden sind.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Vorstehender § 17 (3) dieses Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Im Übrigen findet § 47 Abs. 4 GmbHG für die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sinngemäß Anwendung.
- (6) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch schriftlich, telegrafisch, elektronisch (per e-Mail) oder telefonisch (mit schriftlicher Bestätigung) gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Aufsichtsrates an diesem Verfahren beteiligen und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Aufsichtsratsmitgliedern von dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, den Gesellschaftern und den Geschäftsführern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Gesellschafterversammlung, unbeschadet des Rechtes und der Pflicht der Geschäftsführung und der Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen.
 - b) Beratung über den Wirtschaftsplan vor Vorlage an die Gesellschafterversammlung,
 - c) Die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Geschäftsführer (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer) oder die Einleitung eines Rechtsstreites gegenüber einem Geschäftsführer sowie die Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Hingabe und Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten,
 - b) soweit nicht im Investitions- und Finanzierungsplan enthalten, Abschlüsse aller Verträge einschließlich Stundungen und Erlass von Forderungen, die die Gesellschaft zu wiederkehrenden Ausgaben von mehr als EUR 25.000,00 oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als EUR 50.000,00 verpflichten oder berechtigen sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten mit solchen Streitwerten,
 - c) Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Lieferungs-, Pacht-, Bezugsverträgen und Verträgen, durch die die Gesellschaft länger als ein Jahr gebunden werden soll, mit Ausnahme von Verträgen des laufenden Geschäftsverkehrs,
 - d) Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Einleitung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreitigkeiten,
 - e) Ausübung von Beteiligungsrechten betreffend die vorstehenden Angelegenheiten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) § 108 Abs. 1 Ziffer 8, Abs. 3 GO NRW und §§ 87 Abs. 1 Nr. 7, 89 GO RP bleiben unberührt.

§ 20 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre hierzu erforderliche Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Bilanz-, Investitions-, den Finanzierungs- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht. Er hat den zwingenden Vorschriften der GO NRW und der GO RP zu genügen, insbesondere ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass der Wirtschaftsplan den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftskörperschaften zur Kenntnis gebracht wird.

§ 21 Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen und zwar erstmalig zum 31.12.2022. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Bei Kündigung übernimmt entweder die Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 33 GmbHG oder ein übernahmebereiter Gesellschafter den Geschäftsanteil des Gesellschafters gegen Abfindung. Sind mehrere Gesellschafter übernahmebereit, so können sie im Verhältnis ihrer Beteiligungen einen Anteil des ausscheidenden Gesellschafters übernehmen.
- (3) Die Abfindung bestimmt sich nach § 23 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 22 Einziehung der Geschäftsanteile

- (1) Die Geschäftsanteile können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden, wenn:
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird;

- b) der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für einen oder die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschafterverhältnisses unzumutbar macht;
 - d) ein Kommunaler Gesellschafter seinen Anteil an dem Gesellschafter ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, der seinerseits kein Kommunaler Gesellschafter ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter zur Abtretung seiner Geschäftsanteile an einen anderen Gesellschafter verpflichtet ist.
- (4) Die Einziehung oder eine Abtretung gemäß § 22 (3) dieses Gesellschaftsvertrages bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses, bei dem der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist. Er hat jedoch Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Einziehung ist mit Bekanntgabe des Beschlusses wirksam.
- (5) Im Fall der Einziehung von Geschäftsanteilen sind sich die verbleibenden Gesellschafter einig und hinsichtlich des zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstandes betreffend die entsprechende Neubildung auch zur positiven Stimmabgabe verpflichtet, dass Geschäftsanteile entsprechend der Anzahl und dem Nennwert der eingezogenen Geschäftsanteile neu geschaffen werden. Die Neubildung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. In dem Beschluss wird auch festgelegt, wem die neuen gebildeten Geschäftsanteile zustehen, den übrigen Gesellschaftern beziehungsweise einem Teil davon oder der Gesellschaft selbst.
- (6) Die Abfindung für den eingezogenen oder gemäß § 22 (3) dieses Gesellschaftsvertrages abgetretenen Geschäftsanteil bemisst sich nach § 23 dieses Gesellschaftervertrages.

§ 23 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung, die dem gemeinen Wert (§ 9 Bewertungsgesetz) seines Geschäftsanteils entspricht. Der gemeine Wert ist zum letzten 31.12. zu bestimmen, der dem Ausscheidenstermin vorangeht, es sei denn, der Ausscheidenstermin fällt auf den 31.12., dann ist dieser Termin der maßgebliche Bewertungsstichtag.
- (2) Kann eine Einigung über den Abfindungswert nicht erreicht werden, wird dieser von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festgestellt. Mangels einer Einigung auf einen Sachverständigen als Schiedsgutachter wird dieser auf Antrag einer der Parteien von der Wirtschaftsprüferkammer bestellt. Darüber, wer die Kosten der Sachverständigen zu tragen hat, entscheidet dieser in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (3) Ergebnisse späterer steuerlicher Außenprüfungen haben auf die Höhe der Abfindung keinen Einfluss.
- (4) Das Abfindungsguthaben ist in vier gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheidenstermin fällig wird, zu zahlen. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB oder einem an dessen Stelle tretenden Zinssatz zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Eine Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden.
- (5) Falls, soweit und solange Abfindungszahlungen gegen § 30 GmbHG (Erhaltung des Stammkapitals) verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zu dem nach § 23 (4)

dieses Gesellschaftsvertrages vereinbarten Zinssatz verzinslich gestundet, ausstehende Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.

§ 24 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, eine Satzungsänderung zu beschließen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird.

§ 25 Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten) trägt die rhenag Rheinische Energie Aktiengesellschaft in Köln.

Unterschrieben als Anlage zur Urkunde vom heutigen Tage
- UR.Nr. 1218 /2012 P des Notars Dr. Klaus Piehler in
Köln -.

K ö l n , den 20. Juni 2012

Klaus Piehler *Dr. Piehler*
[Signature] *[Signature]*